

FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Unabhängige Tierschutzorganisation
Deutschlands
Herrn Harald von Fehr
Tüttleber Weg 13
99867 Gotha

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

E-Mail VZ.AL5@tmsfg.thueringen.de

Fax 0361/3798850

Telefon, Name

Datum

0361 3798-

22. Februar 2012

PE 24.02.2012

„Dringend notwendige Katzenschutzverordnung für ganz Thüringen“

Sehr geehrter Herr von Fehr,

im Auftrag der Ministerin, Frau Taubert, möchte ich Ihnen auf Ihre E-Mail vom 16. Februar 2012 antworten.

Ich bedaure es, dass Sie unsere Bemühungen für eine sogenannte Katzenschutzverordnung nicht verstanden haben. Wie Ihnen vielleicht entgangen ist, können die Länder aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 des Grundgesetzes keine Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen. Diese Befugnis obliegt danach allein dem Bund.

Aus diesem Grund, so haben wir Ihnen mitgeteilt, beabsichtigen wir im Rahmen der anstehenden Novellierung des Tierschutzgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage vorzuschlagen, auf der die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine entsprechende Verordnung erlassen kann.

Die von Ihnen als Beispiel aus verschiedenen Städten in den alten Bundesländern angeführte „Katzenschutzverordnung“ als „Erweiterung ihrer städtischen und gemeindlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen“ kann nur im Rahmen des Ordnungsrechts erlas-

Werner-Seelenbinder-Str. 6 · 99096 Erfurt

Tel.: 0361 37900 · Fax: 0361 3798-800 · E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/de/tmsfg/

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung.


sen werden, hat aber mit dem Tierschutzrecht nichts gemeinsam. Diese Möglichkeit ist bereits jetzt gegeben und wird von einer Reihe Kommunen genutzt. Auf diese Weise kann die jeweilige Kommune sehr schnell zu einer Lösung des bestehenden Problems des Anwachsens der Katzenpopulationen beitragen. Diese Form der Einflussnahme auf die Situation vor Ort wird auch von uns unterstützt und hierfür werben wir auch bei den Gemeinden und Städten. Allerdings liegt es allein in der Zuständigkeit der Kommunen, derartige Regelungen in eine ordnungsbehördliche Verordnung aufzunehmen.

Ich hoffe, dass Sie die Unterschiede zwischen Tierschutzrecht und Ordnungsrecht nunmehr verstanden haben und erkennen, dass Ihre Behauptungen und Unterstellungen gegenüber Herrn Hoffmeier, der Ihnen auf Ihr Schreiben vom 27. Januar 2012 antwortete, ungerechtfertigt sind.

Im Übrigen handelt es sich bei der von Ihnen genannten „Hundeverordnung“ um das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, das ebenfalls im Rahmen des Ordnungsrechts und nicht des Tierschutzrechts erlassen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Gisbert Paar